

Eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten hat das Bundesgericht am 7. Juni 2016 abgewiesen bzw. ist nicht darauf eingetreten (BGer 2C_470/2016 und 2C_471/2016).

100.2015.358/359U

HAT/RAP

Verwaltungsgericht des Kantons Bern

Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 12. April 2016

Verwaltungsrichter Häberli
Gerichtsschreiberin Büchi

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführende

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Brünnenstrasse 66, Postfach 8334, 3001 Bern
Beschwerdegegnerin

und

Steuerrekurskommission des Kantons Bern
Sägemattstrasse 2, Postfach 54, 3097 Liebefeld

betreffend Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkte Bundessteuer
2011; Verfahrenskosten (Entscheide der Steuerrekurskommission des
Kantons Bern vom 12. November 2015; 100 14 14, 200 14 12)



Sachverhalt:

A.

A._____ gelangten bezüglich ihrer Veranlagung für das Steuerjahr 2011 an die Steuerrekurskommission des Kantons Bern (StRK). Am 12. November 2015 hiess diese den Rekurs bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern teilweise gut, trat aber auf die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer nicht ein. Die Verfahrenskosten von Fr. 1'200.-- auferlegte sie A._____ im Umfang von Fr. 800.--.

B.

In einer einzigen Rechtsschrift vom 15. Dezember 2015 haben A._____ sowohl bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer 2011 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Dabei führen sie einzig im Kostenpunkt Beschwerde und stellen sinngemäss den Antrag, die angefochtenen Entscheide seien aufzuheben, soweit ihnen im vorinstanzlichen Verfahren Kosten auferlegt worden seien.

Die StRK beantragt mit Vernehmlassung vom 11. Januar 2016 Abweisung der Beschwerden, während die Steuerverwaltung auf Stellungnahme verzichtet hat (Eingabe vom 2.2.2016).

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerden als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 201 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 145 Abs. 1 des Bundesgesetzes

vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] sowie Art. 9 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Beschwerdeführenden haben am vorinstanzlichen Rekurs- und Beschwerdeverfahren teilgenommen, sind durch die angefochtenen Entscheide besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 201 Abs. 2 StG sowie Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 DBG). Auf die form- und fristgerecht eingereichten Beschwerden ist einzutreten.

1.2 Sind sowohl Entscheide bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer angefochten, so muss das Verwaltungsgericht zwei Urteile fällen, zumal es sich um verschiedene Steuern handelt, die unterschiedlichen Gemeinwesen zustehen und in getrennten Verfahren veranlagt werden. Allerdings können die Entscheide in ein und derselben Urteilsschrift getroffen werden (vgl. BGE 135 II 260 E. 1.3.1, 130 II 509 E. 8.3).

1.3 Da der Streitwert beider Verfahren unter Fr. 20'000.-- liegt, fällt die Behandlung der Beschwerden in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

1.4 Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtenen Entscheide auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG).

2.

In Bezug auf die Kantons- und Gemeindesteuern 2011 machen die Beschwerdeführenden geltend, die StRK sei zu Unrecht davon ausgegangen, sie hätten mit ihrem Rekurs bloss teilweise obsiegt. Die StRK habe ihnen bezüglich des verweigerten Abzugs für die auswärtige Unterkunft des Beschwerdeführers Recht gegeben und dies sei der einzige Aspekt des Einspracheentscheids der Steuerverwaltung gewesen, den sie angefochten hätten. Deshalb hätten ihnen im vorinstanzlichen Verfahren keine Kosten auferlegt werden dürfen.

2.1 Die Steuerverwaltung hatte den Beschwerdeführenden im Zusammenhang mit dem hiesigen Wochenaufenthalt des in Lugano ansässigen Beschwerdeführers beim satzbestimmenden Einkommen keinen Abzug für auswärtige Unterkunft gewährt, insgesamt aber für Fahrten zum Arbeitsplatz und auswärtige Verpflegung Berufskosten in der Höhe von Fr. 7'900.-- anerkannt (Einspracheentscheid vom 11.12.2013; act. 3A pag. 7). Mit ihrem Rekurs haben die Beschwerdeführenden der StRK beantragt, «die ortsüblichen Mehrkosten für die auswärtige Unterkunft des Beschwerdeführers» zum Abzug zu bringen (act. 3A pag. 18). Das Rechtsbegehren selber war nicht beziffert, aber in der Begründung haben die Beschwerdeführenden argumentiert, die von ihnen in der Steuererklärung deklarierten Fr. 12'000.-- entsprächen den «ortsüblichen Auslagen», die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung abzugsberechtigt seien (Rekurs, Ziff. III/15 ff. und III/19; act. 3A pag. 14-13). Die StRK hat alsdann anerkannt, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf Berücksichtigung von Kosten für die auswärtige Unterkunft hat, zumal er auch aus beruflichen und nicht nur aus privaten Gründen unter der Woche bei seiner Ehefrau in Bern wohne. Sie hat erwogen, als notwendige Mehrkosten seien die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer zu berücksichtigen. Die Beschwerdeführenden hätten jährliche Aufwendungen von Fr. 18'000.-- für eine 3¹/₂-Zimmer-Mietwohnung ausgewiesen, was einer Jahresmiete von Fr. 5'143.-- pro Zimmer entspreche; letzterer Betrag sei als Abzug für auswärtige Unterkunft zuzulassen (angefochtene Entscheide, E. 5 f.). Gleichzeitig hat die Vorinstanz allerdings erkannt, weil dem Beschwerdeführer in der Wohnung am Wochenaufenthaltort eine Küche zur Verfügung stehe, sei der von der Steuerverwaltung für auswärtige Verpflegung gewährte Abzug um Fr. 3'225.-- zu reduzieren (angefochtene Entscheide, E. 7).

2.2 Bei diesen Gegebenheiten gehen die Beschwerdeführenden zu Unrecht von einem gänzlichen Obsiegen im vorinstanzlichen Verfahren aus: Zwar haben sie nur bezüglich der Mehrkosten für die auswärtige Unterkunft des Beschwerdeführers Rekurs geführt und hat ihnen die StRK diesbezüglich im Grundsatz Recht gegeben, gemessen an ihren Anträgen sind sie indes mit ihrem Rechtsmittel nur teilweise durchgedrungen. Auch wenn ihr Rekursbegehren nicht explizit beziffert war, haben sie in der Begründung doch klar zum Ausdruck gebracht, dass sie einen zusätzlichen

Abzug für Wohnkosten in der Höhe von Fr. 12'000.-- (Fr. 1'000.-- pro Monat) verlangen. Diesem Antrag entsprach die StRK nur teilweise im Umfang von Fr. 5'143.-- bzw. 43 % (knapp Fr. 429.-- pro Monat). Hinzu kommt, dass diese erfolgreich erstrittene Berücksichtigung auswärtiger Wohnkosten als Kehrseite eine Reduktion des im Einspracheverfahren gewährten Pauschalabzugs für die auswärtige Verpflegung um Fr. 3'225.-- mit sich brachte. Letztlich erreichten die Beschwerdeführenden mit ihrem Rekurs also bloss eine Herabsetzung des satzbestimmenden Einkommens um Fr. 1'918.--, was 16 % des von ihnen geforderten Betrags von Fr. 12'000.-- entspricht.

2.3 Angesichts dieses mehrheitlichen Unterliegens der Beschwerdeführenden erweist es sich als rechtmässig, dass die StRK ihnen die Verfahrenskosten anteilmässig auferlegt hat (vgl. Art. 200 Abs. 1 StG). Unerheblich ist dabei, dass die Beschwerdeführenden die Abänderung des Einspracheentscheids allein bezüglich der auswärtigen Wohnkosten und nicht auch hinsichtlich der Aufwendungen für auswärtige Verpflegung beantragt haben; nach dem Gesagten bildete die Reduktion dieser die direkte Folge der Anerkennung jener. Mithin ist der Kostenspruch im Rekursverfahren nicht zu beanstanden; die Verwaltungsgerichtsbeschwerde bezüglich der Kantons- und Gemeindesteuern 2011 erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

3.

Die Beschwerdeführenden beanstanden auch die Kostenaufgabe im Beschwerdeverfahren betreffend die direkte Bundessteuer 2011. Sie machen geltend, nur Rekurs und nicht auch Beschwerde erhoben zu haben, weshalb ihnen zu Unrecht Verfahrenskosten für den Nichteintretensentscheid bezüglich der direkten Bundessteuer auferlegt worden seien.

3.1 Mit Rekurs werden bei der StRK Verfügungen und Entscheide betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern angefochten (Art. 2 Bst. a des Gesetzes vom 23. November 1999 über die Steuerrekurskommission [StRKG; BSG 661.611]; vgl. auch Art. 195 ff. StG). Das Rechtsmittel der

Beschwerde ist demgegenüber zu Ergreifen, wenn eine Veranlagung der direkten Bundessteuer im Streit liegt (Art. 2 Bst. b StRKG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11] und Art. 140 Abs. 1 DBG). Mit dieser unterschiedlichen Bezeichnung der Rechtsmittel betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern einerseits und die direkte Bundessteuer andererseits sind beschwerdeführende Laien selten vertraut. Deshalb gehen bei der StRK häufig Eingaben ein, die einheitlich als Beschwerde, Rekurs oder auch «Einsprache» bezeichnet sind, sich aber sowohl gegen die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern als auch der direkten Bundessteuer richten. Dabei wird von den Beschwerdeführenden jeweils auch in der Begründung kaum zwischen den beiden Steuerarten unterschieden. Vor dem Hintergrund, dass die Veranlagung der direkten Steuern von Kanton und Bund durch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) weitgehend harmonisiert wurde, erscheint dieser Mangel aber unproblematisch, weshalb die StRK pragmatisch damit umgeht und solche Eingaben als Rekurs und Beschwerde entgegennimmt, ausser es ergibt sich aus Antrag, Begründung und Umständen unmissverständlich, dass nur eines der beiden Rechtsmittel erhoben werden soll. Diese Praxis, die insbesondere auch dem Verbot des überspitzten Formalismus Rechnung trägt (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV; SR 101]; Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]; vgl. statt vieler BVR 2015 S. 301 E. 3.1 mit Hinweisen), ist zu begrüßen (zur Praxis des Bundesgerichts bezüglich falsch bezeichneter Rechtsmittel vgl. BGE 139 I 169 unpubl. E. 1.1, 133 II 396 E. 3.1, 131 I 291 E. 1.3).

3.2 Die Beschwerdeführenden machen geltend, sie hätten nur Rekurs und nicht auch Beschwerde erhoben, weshalb die Veranlagung der direkten Bundessteuer gar nicht mitangefochten gewesen sei und ihnen diesbezüglich keine Verfahrenskosten hätten auferlegt werden dürfen. Zur Begründung führen sie aus, die Eingabe vom 9. Januar 2014 sei ausdrücklich nur als «Rekurs» bezeichnet gewesen, weil ihnen die unterschiedliche Bezeichnung der Rechtsmittel bezüglich Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkter Bundessteuer bewusst gewesen sei und sie nur bezüglich ersterer an die StRK gelangen wollten. Zwar hätten sie im Rahmen der

Umschreibung des Verfahrensgegenstands auch auf die direkte Bundessteuer 2011 Bezug genommen, aber dies nur darum, weil der von ihnen angefochtene Einspracheentscheid einheitlich als Entscheid bezüglich beider Steuerarten bezeichnet gewesen sei. Sodann hätten sie in ihrer Rekurschrift stets die Einzahl (Entscheid) verwendet und auch unter «Formelles» klar zum Ausdruck gebracht, dass sich ihre Ausführungen auf Seite 1 des Einspracheentscheids beziehen würden, der allein die Kantons- und Gemeindesteuern betreffe. Schliesslich hätten sie gar keinen Grund gehabt, die Veranlagung der direkten Bundessteuer anzufechten, da sie insoweit ja obsiegt hätten.

3.3 Es trifft zu, dass die Beschwerdeführenden ihre Rechtsschrift nur als Rekurs bezeichneten und in ihren Vorbringen verschiedentlich die Einzahl verwendeten, wenn sie den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung kritisierten. Nach dem Gesagten gibt es jedoch gute Gründe für die Praxis der StRK, mit Ausnahme von eindeutigen Fällen stets von einer gleichzeitigen Anfechtung der Entscheide betreffend kantonale Steuern und betreffend direkte Bundessteuer auszugehen, selbst wenn, wie hier, allein auf Gesetzesbestimmungen des kantonalen Rechts Bezug genommen und das Rechtsmittel nur als Rekurs bezeichnet wird. Ein solches Vorgehen dient der Verwirklichung von effektivem Rechtsschutz und liegt grundsätzlich im Interesse der Rechtssuchenden, da es verhindert, dass ein Einwand, der sowohl gegen die Veranlagung der Kantons- und Gemeindesteuern als auch gegen jene der direkten Bundessteuer vorgetragen werden kann, allein wegen ungeschickter Formulierung des Rechtsmittels oder mangelnder Rechtskenntnisse der Rechtssuchenden bloss im einen oder im andern Verfahren geprüft wird. Auch hier ist keine Rechtsverletzung im Umstand zu sehen, dass die StRK die Rechtsmitteleingabe vom 9. Januar 2014 als Rekurs und Beschwerde behandelt hat: Die Beschwerdeführenden haben selber bemerkt, dass sie den Gegenstand ihrer Eingabe mit «Kantons- und Gemeindesteuern, Direkte Bundessteuer 2011» umschrieben (act. 3A pag. 18) und damit ausdrücklich auf beide Steuerarten Bezug nahmen. Bei diesen Gegebenheiten beschränkten sie ihr Rechtsmittel gerade nicht eindeutig auf die kantonalen Steuern. Eine solche Beschränkung ergibt sich auch nicht aus ihren Ausführungen unter «Formelles», da die in den Streit gelegte Behandlung der Abzüge für Berufskosten sowohl im Einsprache-

entscheid betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2011 (vgl. act. 3A pag. 7) als auch in jenem betreffend die direkte Bundessteuer 2011 (vgl. act. 3A pag. 3) auf der Seite 1 behandelt wurden, auf die die Beschwerdeführenden in ihren Ausführungen Bezug nahmen (vgl. act. 3A pag. 17). Schliesslich musste die Vorinstanz aus dem Umstand, dass die Beschwerdeführenden bei der direkten Bundessteuer 2011 im Kanton Bern eine Nulltaxation erreicht hatten, nicht zwingend schliessen, dass sie die Veranlagung für die direkte Bundessteuer 2011 – obschon sie auch diese als Verfahrensgegenstand bezeichneten – gar nicht anfechten wollten; gerade juristische Laien erheben in ähnlich gelagerten Fällen trotz mangelndem Rechtsschutzinteresse immer wieder Beschwerde. Nach dem Gesagten ist es nicht zu beanstanden, wenn die StRK davon ausging, die Beschwerdeführenden hätten Rekurs und Beschwerde erhoben. Dies umso weniger, als die Beschwerdeführenden während der ganzen Dauer der vorinstanzlichen Verfahren nie darauf hingewiesen haben, sie hätten nur Rekurs und nicht auch Beschwerde führen wollen. Dazu hätten sie indes bereits zu Verfahrensbeginn Anlass und Gelegenheit gehabt, als ihnen die StRK mit Eingangsbestätigung vom 10. Januar 2014 unter Bezugnahme auf «ihren Rekurs und ihre Beschwerde» die Eröffnung eines Verfahrens betreffend kantonale Steuern und eines Verfahrens betreffend direkte Bundessteuer angezeigt (act. 3A pag. 19). Auch in der Folge wies die Vorinstanz auf beide Verfahren hin, insbesondere als sie am 21. Januar 2014 die Steuerverwaltung aufforderte, eine «Rekurs- und Beschwerdevernehmlassung betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer 2011» einzureichen (act. 3A pag. 20; vgl. auch Fristverlängerung vom 10.2.2014 [act. 3A pag. 23]), aber auch in ihren weiteren Verfahrenshandlungen, die sich jeweils ausdrücklich auf Rekurs und Beschwerde sowie kantonale Steuern und direkte Bundessteuer bezogen (Verfügung vom 7.3.2014 [act. 3A pag. 28], Sistierungsverfügung vom 27.1.2015 [act. 3A pag. 35] und Aufhebung der Sistierung vom 1.9.2015 [act. 3A pag. 42]). Aufgrund des mit Rechtshängigkeit begründeten Prozessrechtsverhältnisses waren die Beschwerdeführenden verpflichtet, sich nach Treu und Glauben zu verhalten (BGE 138 III 225 E. 3.1) und die StRK auf ein allfälliges Missverständnis hinzuweisen. Bei diesen Gegebenheiten scheint der Einwand der Beschwerdeführenden, sie hätten ganz bewusst nur Rekurs erhoben und seien insoweit von der StRK falsch verstanden worden, nachgeschoben.

Jedenfalls musste die Vorinstanz das eröffnete und über Monate geführte Beschwerdeverfahren bezüglich der direkten Bundessteuer 2011 zu einem förmlichen Abschluss bringen, wobei der insoweit gefällte Nichteintretensentscheid einem gänzlichen Unterliegen der Beschwerdeführenden entspricht, sodass ihnen Kosten aufzuerlegen waren (vgl. Art. 144 Abs. 1 DBG); für deren Bemessung hatte kantonales Recht Anwendung zu finden (Art. 144 Abs. 5 DBG).

3.4 Im Übrigen hat die StRK für ihr Nichteintreten auf die Beschwerde (falls überhaupt) nur sehr massvoll Kosten erhoben, indem sie den Beschwerdeführenden bloss zwei Drittel der gesamthaft auf Fr. 1'200.-- bestimmten Verfahrenskosten zur Zahlung auferlegte. Angesichts des bescheidenen Obsiegens der Beschwerdeführenden von lediglich 16 % im Rekursverfahren (vgl. vorne E. 2.2) wurde deren gänzlich Unterliegen im Beschwerdeverfahren damit kaum gewertet. Vor diesem Hintergrund würde sich der angefochtene Kostenspruch selbst dann als rechtmässig erweisen, wenn die StRK die Eingabe der Beschwerdeführenden vom 9. Januar 2014 zu Unrecht auch als Beschwerde betrachtet hätte: Bei der Überprüfung von Bestimmung und Verlegung der Verfahrens- und Parteikosten übt das Verwaltungsgericht praxisgemäss Zurückhaltung und billigt der Vorinstanz einen grossen Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu; es greift nur dann ein, wenn diese ihr Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat (BVR 2004 S. 133 E. 1.3; vgl. auch etwa VGE 2014/281/282 vom 26.1.2016, E. 6.1, 2013/359/360 vom 13.10.2014, E. 3.1, 2013/147 vom 6.11.2013, E. 2.2, 2013/28 vom 17.9.2013, E. 6.1; Merkli/Aeschlimann/Herzog, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 80 N. 15, Art. 104 N. 7). Ein solcher Mangel liegt hier selbst dann nicht vor, wenn nur die Kosten des Rekursverfahrens zu verlegen wären. Zum einen bewegen sich die erhobenen Verfahrenskosten mit Fr. 1'200.-- in der unteren Hälfte des gesetzlichen Rahmens von Fr. 100.-- bis Fr. 2'500.-- für die einzelrichterliche Beurteilung von Streitigkeiten durch die StRK (vgl. Art. 53 Bst. a i.V.m. Art. 4 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Sie liegen damit noch in einem Bereich, in dem sie ohne Ermessensfehler auch für eines anstatt zwei wenig aufwendige Verfahren mit geringer

wirtschaftlicher Tragweite festgesetzt werden können. Zum andern ist dem teilweisen Obsiegen der Beschwerdeführenden selbst dann grosszügig Rechnung getragen worden, wenn dieses nur an den Anträgen im Rekursverfahren und nicht zusätzlich auch an jenen im Beschwerdeverfahren gemessen wird.

3.5 Zusammenfassend konnte die Vorinstanz ohne Rechtsverletzung annehmen, die Beschwerdeführenden hätten bezüglich der direkten Bundessteuer 2011 Beschwerde erhoben; demnach durfte sie für ihren Nichteintretensentscheid Verfahrenskosten erheben. Allerdings wäre der streitige Kostenspruch selbst dann rechtmässig, wenn die Beschwerdeführenden nur Rekurs und keine Beschwerde erhoben hätten, sodass bloss die Kosten des Rekursverfahrens zu verlegen gewesen wären. Er ist weder zu beanstanden, wenn die von den Beschwerdeführenden zu tragenden, Fr. 800.-- ausmachenden zwei Drittel der Verfahrenskosten allein das Rekursverfahren betreffen, noch wenn ein (bescheidener) Teil davon auf das Beschwerdeverfahren entfällt. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2011 erweist sich mithin als unbegründet und ist abzuweisen.

4.

Bei diesem Ausgang der Verfahren werden die Beschwerdeführenden kostenpflichtig (Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 1 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 1 DBG). Entschädigungspflichtige Parteikosten sind nicht angefallen (vgl. Art. 151 StG i.V.m. Art. 108 Abs. 3 sowie Art. 104 Abs. 1 VRPG; Art. 145 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 4 DBG und Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde betreffend die Kantons- und Gemeindesteuern 2011 wird abgewiesen.
2. Die Beschwerde betreffend die direkte Bundessteuer 2011 wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 600.--, werden den Beschwerdeführenden auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - den Beschwerdeführenden
 - der Steuerverwaltung des Kantons Bern
 - der Steuerrekurskommission des Kantons Bern
 - der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.